

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
<b>Bedburg</b>	
276. Bekanntmachung Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Bedburg zum 31 .12.2012	3-7
277. Bekanntmachung Vierte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bedburg über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Bedburg bei Einsätzen der Feuerwehr vom 19.12.2013	8-9
278. Bekanntmachung Dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bedburg vom 19.12.2013	10-11
279. Bekanntmachung Elfte Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Bedburg vom 19.12.2013	12-14
280. Bekanntmachung Fünfte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Stadt Bedburg vom 19.12.2013	15-16
281. Bekanntmachung Zehnte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bedburg über die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2013	17

282. Bekanntmachung	18
Dreiunddreißigste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Bedburg vom 19.12.2013	
283. Bekanntmachung	19
Siebte Änderungssatzung der Stadt Bedburg zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für die Unterbringung von Spätaussiedlern, ausländischen Flüchtlingen, Asylberechtigten und sonstigen nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leistungsberechtigten Personen vom 19.12.2013	
284. Bekanntmachung	20
Bekanntmachung Feststellung des Ergebnisses des Ratsbürgerentscheides der Stadt Bedburg vom 22.09.2013	

## Bekanntmachung

### des Jahresabschlusses der Stadt Bedburg zum 31.12.2012

Der Rat der Stadt Bedburg fasste in seiner Sitzung am 18. Dezember 2013 folgenden Beschluss:

*„Der Rat der Stadt Bedburg stellt den Jahresabschluss 2012 auf einstimmige Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses fest und beschließt den Jahresfehlbetrag in Höhe von 10.100.593,54 Euro der allgemeinen Rücklage zu entnehmen.“*

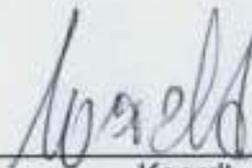
*Die Mitglieder des Rates der Stadt Bedburg erteilen dem Bürgermeister auf einstimmige Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses die Entlastung.“*

Der Jahresabschluss und der Lagebericht zum 31.12.2012 liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 6 und 7, 50181 Bedburg zur Einsichtnahme aus, und zwar zu den aktuell geltenden Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Bedburg.

Nachstehend werden die auf den 31.12.2012 festgestellte Bilanz, die Gesamtergebnisrechnung 2012 und die Gesamtfinanzrechnung 2012 bekannt gemacht.

Stadt Bedburg

Bedburg, 19.12.2013



---

Koerdt  
Bürgermeister



## Gesamtergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten

Stadt Bedburg

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Vorjahr	Fortg. Ansatz 2012	davon Erm.- Übertr.	Ist- Ergebnis 2012	davon Anteil Erm.- Übertr.	Vergleich Ansatz/Ist
01	Steuern und ähnliche Abgaben	-19.640.092,24	-20.818.000	0	-21.524.174,77	0,00	706.174,77
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-12.310.180,31	-7.682.225	0	-7.221.528,73	0,00	-460.696,38
03	+ Sonstige Transfererträge	-975.605,16	-38.000	0	-152.385,34	0,00	114.385,34
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-7.267.302,94	-7.608.084	0	-7.391.322,49	0,00	-216.761,51
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	-831.677,25	-1.024.816	0	-1.139.124,53	0,00	114.308,53
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-1.433.244,05	-1.245.350	0	-1.656.238,00	0,00	410.888,00
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	-3.020.773,01	-1.733.148	0	-4.720.294,62	0,00	2.987.146,62
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	-34.330,73	0	0	-31.574,40	0,00	31.574,40
09	+/-Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	-45.513.205,69	-40.149.623	0	-43.836.642,88	0,00	3.687.019,77
11	- Personalaufwendungen	9.500.662,14	8.613.700	0	9.248.869,04	0,00	-635.169,04
12	- Versorgungsaufwendungen	1.251.135,47	679.000	0	522.129,86	0,00	156.870,14
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.905.727,87	6.832.206	235.944	7.142.252,97	95.286,74	-310.047,24
14	- Bilanzielle Abschreibungen	5.841.433,83	5.127.592	248.146	4.822.809,67	81.576,70	304.782,78
15	- Transferaufwendungen	21.662.819,89	22.129.931	0	23.538.525,42	0,00	-1.408.594,42
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.368.482,61	6.198.524	91.290	5.482.158,51	25.373,48	716.365,52
17	= Ordentliche Aufwendungen	49.530.261,81	49.580.953	575.379	50.756.745,47	202.236,92	-1.175.792,26
18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	4.017.056,12	9.431.330	575.379	6.920.102,59	202.236,92	2.511.227,51
19	+ Finanzerträge	-273.603,50	-158.500	0	-167.576,49	0,00	9.076,49
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.594.826,18	2.605.182	0	3.348.067,44	0,00	-742.885,44
21	= Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)	2.321.222,68	2.446.682	0	3.180.490,95	0,00	-733.808,95
22	=Ordentliches Jahresergebnis (=Zeilen 18 und 21)	6.338.278,80	11.878.012	575.379	10.100.593,54	202.236,92	1.777.418,56
23	+ Außerordentliche Erträge	-1.295.113,53	0	0	0,00	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	2.345.214,65	0	0	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	1.050.101,12	0	0	0,00	0,00	0,00
26	= Jahresergebnis (=Zeilen 22 und 25)	7.388.379,92	11.878.012	575.379	10.100.593,54	202.236,92	1.777.418,56
27	+ Erträge aus int. Leistungsbeziehungen	-10.857.957,87	-10.005.081	0	-10.381.962,79	0,00	376.881,79
28	- Aufwendungen aus int. Leistungsbeziehungen	10.857.957,87	10.005.081	0	10.381.962,79	0,00	-376.881,79
29	= Ergebnis (Zeilen 26,27,28)	7.388.379,92	11.878.012	575.379	10.100.593,54	202.236,92	1.777.418,56

## Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten

Stadt Bedburg

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Vorjahr	Fortg. Ansatz 2012	davon Erm.-Übertr.	Ist-Ergebnis 2012	davon Anteil Erm.-Übertr.	Verleich Ansatz/Ist
01	Steuern und ähnliche Abgaben	19.670.590	20.818.000	0	22.270.850	0	-1.452.850
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	8.692.736	4.896.000	0	5.085.232	0	-189.232
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	57.122	38.000	0	61.043	0	-23.043
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.975.643	7.176.060	0	7.143.065	0	32.995
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	922.754	1.024.816	0	938.128	0	86.688
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	2.201.304	1.245.350	0	1.397.900	0	-152.550
07	+ Sonstige Einzahlungen	1.622.467	1.344.538	0	2.059.399	0	-714.861
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	259.972	158.500	0	167.576	0	-9.076
09	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	40.402.586	36.701.264	0	39.123.194	0	-2.421.930
10	- Personalauszahlungen	-8.104.126	-8.133.700	0	-8.453.947	0	320.247
11	- Versorgungsauszahlungen	-859.325	-885.000	0	-915.819	0	30.819
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-6.536.628	-7.517.569	-553.307	-6.586.927	-95.287	-930.642
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-2.596.428	-2.605.182	0	-3.267.703	0	662.521
14	- Transferauszahlungen	-22.790.364	-22.129.931	0	-23.589.318	0	1.459.387
15	- Sonstige Auszahlungen	-3.140.779	-4.247.194	-57.290	-3.486.696	-34.802	-760.498
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-44.027.649	-45.518.576	-610.597	-46.300.410	-130.089	781.834
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-3.625.062	-8.817.312	-610.597	-7.177.216	-130.089	-1.640.096
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	3.369.994	5.941.000	0	3.288.676	0	2.652.324
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	677.167	3.573.410	0	625.794	0	2.947.616
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	387.642	221.650	0	311.961	0	-90.311
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	1.044	0	0	0	0	0
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.435.847	9.736.060	0	4.226.431	0	5.509.629
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäude	-462.930	-2.346.400	-260.000	-890.344	-245.000	-1.456.056
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-2.939.962	-6.141.569	-2.642.069	-4.656.017	-1.832.758	-1.485.552
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-661.890	-1.447.334	-293.434	-635.380	-283.790	-811.954
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	-392.051	-5.004.753	-96.753	-283.576	0	-4.721.177
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0	-25.000	0	0	0	-25.000
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-4.456.833	-14.965.056	-3.292.256	-6.465.317	-2.361.548	-8.499.739
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 23 und 30)	-20.986	-5.228.996	-3.292.256	-2.238.885	-2.361.548	-2.990.111
32	= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag	-3.646.048	-14.046.308	-3.902.853	-9.416.101	-2.491.637	-4.630.207

33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	3.039.922	1.936.740	0	3.240.697	0	-1.303.957
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0		6.700.000	0	-6.700.000
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	-1.704.444	-1.930.612	0	-1.789.584	0	-141.028
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0	0
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1.335.478	6.128	0	8.151.113	0	-8.144.985
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-2.310.570	-14.040.180	-3.902.853	-1.264.989	-2.491.637	-12.775.191
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	3.977.060	0	0	1.951.535	0	-1.951.535
40	+ Anfangsbestand an fremden Finanzmitteln	285.045	0	0	1.204.932	0	-1.204.932
39	= Liquide Mittel (Zeilen 36 und 37 und 38)	1.951.535	-14.040.180	-3.902.853	1.891.478	-2.491.637	-15.931.658

Nachrichtlich:

Bestand an Finanzmitteln (Kontengruppe 12) zum 31.12. eines jeden Jahres	302.677			307.134		
Bestand an Finanzmitteln (Kontengruppe 18) zum 31.12. eines jeden Jahres	1.648.858			1.584.344		

**Vierte Änderungssatzung zur Satzung  
der Stadt Bedburg über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Bedburg  
bei Einsätzen der Feuerwehr vom 19.12.2013**

Aufgrund des §§ 7 und § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), und des § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende Vierte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bedburg über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Bedburg bei Einsätzen der Feuerwehr beschlossen:

**Artikel I**

§ 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade in der Zeit von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr ein Stundenlohn von 6 € berechnet.

**Artikel II**

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Vorhaltekosten werden anteilig der Jahresstunden, die restlichen Kosten anteilig der tatsächlichen Einsatzzeiten berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus. Die Höhe des Kostenersatzes für Fahrzeuge bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Als Gerätekosten werden je Einsatz pro Stunde 16 € berechnet.

**Artikel III**

Der Kostentarif als Bestandteil der Satzung erhält folgende Fassung:

**Kostentarif  
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren  
bei Einsätzen der Feuerwehr**

<u>Fahrzeugart</u>	<u>je Stunde</u>
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	9 €
Löschgruppenfahrzeug/Tanklöschfahrzeug (LF/TLF)	13 €
Manschaftstransportfahrzeug/Einsatzleitwagen (MTF/ELW)	14 €
Rüstwagen (RW)	12 €
Drehleiter (DL)	11 €
Gerätewagen Messtechnik (GW Mess)	8 €
Einsatzfahrzeug Leiter der Feuerwehr	10 €

Bei Einsätzen durch Fehlalarm werden diese mit den jeweils eingesetzten Fahrzeugen sowie dem eingesetzten Personal nach o.g. Stundensätzen abgerechnet.

**Artikel IV**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 19.12.2013

(gez.)

Koerd  
Bürgermeister

## **Dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bedburg vom 19.12.2013**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313), des § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende Dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Bedburg beschlossen:

### **Artikel I**

Der Gebührentarif als Bestandteil der Satzung lt. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

### **Gebührentarif zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Bedburg vom 15.12.2010 in der Fassung der Dritten Änderungssatzung**

#### **1. Gebühren für Erwerb, Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten (je Grabstelle)**

1.1. Erdreihengrab	1.700,00 €
1.2. Erdkindergrab (unter 5 Jahre)	675,00 €
1.3. Erdwahlgrab	1.975,00 €
1.4. anonymes Erdreihengrab	2.050,00 €
1.5. Urnenreihengrab	650,00 €
1.6. Urnenwahlgrab	650,00 €
1.7. anonymes Urnengrab	725,00 €
1.8. vorzeitige Rückgabe von Gräbern (je Jahr)	26,00 €
1.9. pflegefreies Urnenreihengrab	725,00 €
1.10. pflegefreies Urnenwahlgrab	800,00 €
1.11. pflegefreies Erdreihengrab	2.050,00 €
1.12. pflegefreies Erdwahlgrab	2.325,00 €
1.13. pflegefreies Baum-Urnenreihengrab	725,00 €

Mit den Gebühren nach Ziffer 1.1, 1.3 bis 1.7 und 1.9 bis 1.13 wird der Erwerb des Nutzungsrechts für 25 Jahre abgegolten. Mit der Gebühr nach Ziffer 1.2 wird der Erwerb für 15 Jahre abgegolten. Für den Wiedererwerb bzw. die Verlängerung des Nutzungsrechts der Gebühren nach Ziffer 1.3, 1.6, 1.10 und 1.12 werden 1/25 der jeweiligen Gebühr pro Jahr festgesetzt.

#### **2. Gebühren für die Grabanfertigung**

2.1. Erdbestattung von montags bis freitags 12.00 Uhr	780,00 €
2.2. Erdbestattung von freitags ab 12.00 Uhr sowie samstags	1.170,00 €
2.3. Erdbestattung an Sonn- und Feiertagen	1.560,00 €
2.4. Erdbestattung Kindergrab von montags bis freitags 12.00 Uhr	390,00 €
2.5. Erdbestattung Kindergrab von freitags ab 12.00 Uhr sowie samstags	585,00 €
2.6. Erdbestattung Kindergrab an Sonn- und Feiertagen	780,00 €
2.7. Urnenbestattung von montags bis freitags 12.00 Uhr	156,00 €
2.8. Urnenbestattung von freitags ab 12.00 Uhr sowie samstags	234,00 €
2.9. Urnenbestattung an Sonn- und Feiertagen	312,00 €

### 3. Gebühren für Einebnungen

3.1.	Einebnung Erdgrab je Stelle	68,00 €
3.2.	Entfernung Grabstein	136,00 €
3.3.	Entfernung einer Einfassung für eine Grabstelle	136,00 €
3.4.	Entfernung einer Einfassung für jede weitere Grabstelle	68,00 €
3.5.	Entfernung einer Abdeckplatte	136,00 €
3.6.	Berechtigungsscheine	17,00 €
3.7.	Einebnung Urnengrab	34,00 €
3.8.	Entfernung Grabstein	68,00 €
3.9.	Entfernung einer Einfassung für eine Grabstelle	68,00 €
3.10.	Entfernung einer Einfassung für jede weitere Grabstelle	34,00 €
3.11.	Entfernung einer Abdeckplatte	68,00 €

### 4. Gebühren für die Genehmigung von Grabmalen und das Verlegen von Einfassungen

für jede Genehmigung; auch wenn mehrere in einem Bescheid zusammengefasst werden 27,00 €

### 5. Gebühren für Umbettungen

- 5.1. Umbettungen von Erdbestattungen vor Ablauf der Ruhefrist sind grundsätzlich nur durch eine Fachfirma möglich. Deren Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsrechtinhaber.
- 5.2. Für sonstige Ausgrabungen werden Gebühren nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand erhoben. Der Stundensatz wird festgesetzt auf 39,60 €

### 6. Gebühren für Sonderleistungen

Werden auf Wunsch Sonderleistungen erbracht, die im vorstehenden Gebührentarif nicht vorgesehen sind, werden die tatsächlich entstehenden Kosten berechnet.

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 19.12.2013

(gez.)

Koerdt  
Bürgermeister

## **Elfte Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Bedburg vom 19.12.2013**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), und des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148), hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende Elfte Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Bedburg beschlossen:

### **Artikel I**

#### § 3 erhält folgende Fassung:

##### Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für einen Restmüllbehälter, der am bedarfsorientierten Behälterentleerungsverfahren angeschlossen ist, beträgt

a) für	80 l-Behälter je Entleerung	6,83 €
b) für	120 l-Behälter je Entleerung	10,24 €
c) für	240 l-Behälter je Entleerung	20,49 €
d) für	770 l-Behälter je Entleerung	65,74 €
e) für	1.100 l-Behälter je Entleerung	93,91 €

Gebührenmaßstab ist der Literpreis, dieser beträgt 0,08537284 €.

Als Mindestinanspruchnahme wird entsprechend § 11 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Bedburg monatlich eine Entleerung zugrunde gelegt.

- (2) Die Abfallentsorgungsgebühr für die Abfuhr von städtischen Abfallsäcken beträgt je Stück 70 l-Abfallsack 5,98 €.

- (3) Die Gebühr für die Behältergestellung eines Restmüllbehälters durch die Stadt beträgt jährlich

a) für	80 l-Behälter	1,69 €
b) für	120 l-Behälter	1,69 €
c) für	240 l-Behälter	1,69 €
d) für	770 l-Behälter	1,69 €
e) für	1.100 l-Behälter	1,69 €

Der Benutzer erwirbt durch die Zahlung der Bereitstellungsgebühr kein Eigentum an den Abfallbehältern.

- (4) (aufgehoben)

- (5) Pro angemeldetem Restmüllbehälter wird eine 240 l-Biotonne ohne Erhebung einer separaten Gebühr abgefahren. Bei Verzicht auf die Biotonne für ein volles Kalenderjahr wird auf die Restmüllgebühr nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung ein auf das Kalenderjahr bezogener Abschlag wie folgt gewährt:

a)	bei einem 80 l-Restmüll-Behälter	6,00 €
b)	bei einem 120 l-Restmüll-Behälter	9,00 €
c)	bei einem 240 l-Restmüll-Behälter	18,00 €
d)	bei einem 770 l-Restmüll-Behälter	57,00 €
e)	bei einem 1.100 l-Restmüll-Behälter	82,00 €

Erfolgt eine Anmeldung der Biotonne während des Kalenderjahres, so ist der gewährte Gebührenabschlag in voller Höhe vom Gebührenpflichtigen zu erstatten.

Bei Beginn der Gebührenpflicht für ein Restmüllgefäß während des Kalenderjahres wird bei sofortigem Verzicht auf die Biotonne der Abschlag anteilig für jeden vollen Monat ab Beginn der Gebührenpflicht bis zum Ende des Kalenderjahres gewährt.

Bei Beendigung der Gebührenpflicht für ein Restmüllgefäß während eines Kalenderjahres ist ein gewährter Abschlag anteilig für jeden vollen Monat ab dem Ende der Gebührenpflicht bis zum Ende des Kalenderjahres vom Gebührenpflichtigen zu erstatten.

- (6) Der gebührenpflichtige Benutzer eines 770 l-Restmüllbehälters erhält auf Antrag bis zu 3 Biotonnen und der gebührenpflichtige Benutzer eines 1.100 l-Restmüllbehälters erhält auf Antrag bis zu 4 Biotonnen, ohne dass hierfür weitere Gebühren fällig werden.  
Der Gebührenabschlag nach Absatz 5 wird je Restmüllbehälter nur einmal gewährt.
- (7) Meldet der Gebührenpflichtige neben der oder den gebührenfreien Biotonnen eine oder mehrere zusätzliche 240 l-Biotonnen an, so wird für jede weitere zur Anmeldung gebrachte 240 l-Biotonne eine Jahresgebühr von 46,97 € fällig. Erfolgt eine An- oder Abmeldung der zusätzlichen gebührenpflichtigen Biotonne während des Kalenderjahres, so erfolgt keine Reduzierung der angegebenen Jahresgebühr.
- (8) (aufgehoben)
- (9) (aufgehoben)
- (10) (aufgehoben)
- (11) Für die Ausgabe von je 5 kompostierbaren Papiersäcken für die Grünabfuhr (entspricht einer Verkaufseinheit) wird eine Gebühr von 2,00 € erhoben.

## **Artikel II**

### § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für die zugelassenen Restmüllbehälter werden Vorausleistungen auf der Basis der durchschnittlichen Entleerungshäufigkeit je Gefäßart pro Jahr erhoben. Daraus ergeben sich unter Beachtung des § 4 Abs. 3 dieser Satzung folgende jährliche Vorausleistungen für das Restmüllgefäß:

a) 80 l-Behälter	15 Leerungen	102,45 €
b) 120 l-Behälter	16 Leerungen	163,84 €
c) 240 l-Behälter	19 Leerungen	389,31 €
d) 770 l-Container	20 Leerungen	1.314,80 €
e) 1.100 l-Container	30 Leerungen	2.817,30 €

## **Artikel III**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 19.12.2013

(gez.)

Koerdt  
Bürgermeister

**Fünfte Änderungssatzung zur Satzung  
über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen  
und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse  
der Stadt Bedburg vom 19.12.2013**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133), hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende Fünfte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse beschlossen:

## **Artikel I**

### § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

#### Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und der Stadt Bedburg nachweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

#### Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i. V. m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

#### Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt Bedburg eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige

durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt Bedburg abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurück gehaltenen Wassermengen ist bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides über die Kanalbenutzungsgebühren geltend zu machen.

## **Artikel II**

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Ab dem Jahr 2014 beträgt die Gebühr je Kubikmeter Schmutzwasser **2,63 €**.

## **Artikel III**

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr ab dem Jahr 2014 beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung jährlich **0,63 €**.

## **Artikel IV**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 19.12.2013

(gez.)

Koerdt  
Bürgermeister

**Zehnte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bedburg  
über die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege  
und Plätze und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)  
vom 19.12.2013**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390), hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende Zehnte Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 5 erhält folgende Fassung:

Gebührensatz

- (1) Wird nur die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je veranlagtem Frontmeter:

<b>bei Anliegerstraßen</b>	<b>1,26 €</b>
<b>bei Innerortsstraßen</b>	<b>1,16 €</b>
<b>bei Hauptgeschäftsstraßen</b>	<b>1,06 €</b>
<b>bei überörtlichen Straßen</b>	<b>0,98 €</b>

- (2) Wird zusätzlich zur Winterwartung auch die Fahrbahnreinigung durch die Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr (für Winterwartung und Straßenreinigung zusammen) jährlich je veranlagtem Frontmeter:

<b>bei Anliegerstraßen</b>	<b>2,94 €</b>
<b>bei Innerortsstraßen</b>	<b>2,75 €</b>
<b>bei Hauptgeschäftsstraßen</b>	<b>2,56 €</b>
<b>bei überörtlichen Straßen</b>	<b>2,39 €</b>

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 19.12.2013

(gez.)

Koerdt  
Bürgermeister

**Dreiunddreißigste Änderungssatzung  
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die  
Benutzung der Obdachlosenunterkünfte  
der Stadt Bedburg vom 19.12.2013**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende Dreiunddreißigste Änderungssatzung erlassen:

**Artikel I**

§ 3 erhält folgende Fassung:

Höhe der Benutzungsgebühr

(1) Die Benutzungsgebühr wird für Obdachlosenunterkünfte

- a) für abgeschlossene Wohnungen auf 5,80 € pro Quadratmeter und Monat und
- b) für eine Unterbringung in Mehrpersonenunterkünfte auf 195,00 € je Person und Monat

festgesetzt.

(2) Zur Nutzfläche gehören auch die auf eine abgeschlossene Unterkunftseinheit entfallenden Anteile an den Gängen.

**Artikel II**

Diese Dreiunddreißigste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Bedburg tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 19.12.2013

(gez.)

Koerdt  
Bürgermeister

**Siebte Änderungssatzung der Stadt Bedburg zur Satzung  
über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen  
für die Unterbringung von Spätaussiedlern,  
ausländischen Flüchtlingen, Asylberechtigten und sonstigen  
nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)  
leistungsberechtigten Personen vom 19.12.2013**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/ SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), der §§ 1, 2 und 6 Landesaufnahmegesetz (LAufG) vom 28.02.2003 (GV NW S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 107), sowie der §§ 1, 2 und 6 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV NW S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258), hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende Siebte Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

**§ 5 erhält folgende Fassung:**

Gebührenberechnung

Die Gebühr für die Nutzung der Übergangwohnheime wird auf monatlich 198,00 € pro Person festgesetzt.

**Artikel II**

Diese Siebte Änderungssatzung zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für die Unterbringung von Spätaussiedlern, ausländischen Flüchtlingen, Asylberechtigten und sonstigen nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leistungsberechtigten Personen tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 19.12.2013

(gez.)

Koerdt  
Bürgermeister



## Bekanntmachung

### Feststellung des Ergebnisses des Ratsbürgerentscheides der Stadt Bedburg vom 22.09.2013

Gem. § 18 Abs. 4 der Satzung der Stadt Bedburg über die Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden vom 31.05.2012, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 10.07.2013, gebe ich hiermit das vom Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 18.12.2013 festgestellte Ergebnis des Ratsbürgerentscheides vom 22.09.2013 bekannt.

Das Abstimmungsergebnis des Ratsbürgerentscheids vom 22.09.2013 zur Frage „Soll der Standort des zentralen Rathauses Bedburg-Mitte sein?“ fällt wie folgt aus:

<b>Abstimmungsberechtigte:</b>	<b>19.621</b>
<b>Abstimmungsteilnehmer:</b>	<b>11.673</b>
<b>Ungültige Stimmen:</b>	<b>41</b>
<b>Gültige Stimmen:</b>	<b>11.632</b>
<b>Ja-Stimmen:</b>	<b>5.794</b>
<b>Nein-Stimmen:</b>	<b>5.838</b>

Die Mehrheit der gültigen Stimmen lautet auf „Nein“. Diese Mehrheit erfüllt das Mindestquorum von 20 % der Abstimmungsberechtigten.

Gegen diese Feststellung kann

- jeder Abstimmungsberechtigte des Abstimmungsgebietes sowie
- die Aufsichtsbehörde

**innen eines Monats** nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Abstimmungsleiter der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift während der üblichen Dienstzeiten zu erklären.

50181 Bedburg, den 19. Dezember 2013

Gunnar Koerdt  
Abstimmungsleiter